

# STADT RODENBERG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1:1000

FLUR 9

## BEBAUUNGSPLAN NR. 12

## „MITHOFFSTRASSE“

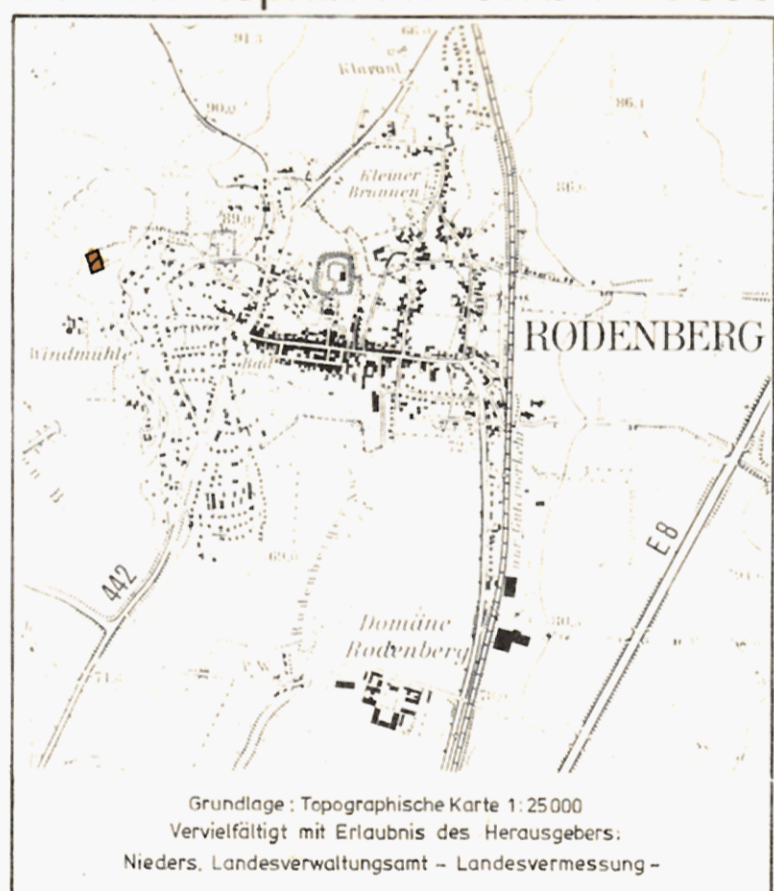
### 2. ÄNDERUNG



#### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- WR reines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 04 Grundflächenzahl GRZ
- 05 Geschosflächenzahl GFZ
- o offene Bauweise
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) u. Abs. 6 BBauG)
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- private Grünfläche

#### Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch die Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch die Fassung vom 1.1.1981 (Nds. GVBl. S. 1) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch die Fassung vom 1.1.1981 (Nds. GVBl. S. 1)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch die Fassung vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde **Stadt Rodenberg** diesen Bebauungsplan Nr. 12 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden, nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Rodenberg

den 26.8.1983

Ratsvorsitzender



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.12.1980 die Aufstellung der 2. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes Nr. 12 beschlossen<sup>1)</sup>. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 29.10.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg den 1.11.1981

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Rodenberg erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 19.01.82 Az. Va 380/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.01.82). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch genau gezeichnet. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln den 1. Okt. 1982

Vermessungsoberrat

Der Entwurf der 2. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von **Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen**

Rinteln den 16.07.1981

Hans Bundtzen  
Architekt  
Dipl.-Ing.  
Hans  
Bundtzen  
Rinteln  
EL 1.343

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.04.1982 dem Entwurf der 2. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 9.02.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.02.1983 bis 17.03.1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen<sup>5)</sup>.

Rodenberg den 18. März 1983

Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.03.1983 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen<sup>2)</sup>. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 17.03.1983 bis zum 17.03.1983 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.03.1983 gegeben.

Rodenberg den 26.8.1983

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.6.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg den 26.8.1983

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde **Landkreis Schaumburg** (Az. 6170/01/66-12.12.A) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben<sup>3)</sup> - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.<sup>3)</sup> Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 17.03.1983 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.<sup>3)</sup>

Stadthagen

den 20.11.83

Landkreis Schaumburg

Genehmigungsbehörde  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage:

(Siegel)



(Fließ)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 17.03.1983 (Az. 6170/01/66-12.12.A) aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> in seiner Sitzung am 17.03.1983 beigetreten<sup>6)</sup>. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> vom 17.03.1983 bis 17.03.1983 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 9.02.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg

den 17.03.1983 Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 08.02.84 im Amtsblatt 1984/Nr.3 vom 08.02.1984 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 08.02.84 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg

den 09. Februar 1984

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht<sup>3)</sup> geltend gemacht worden.

Rodenberg

den 26.8.1983 Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung  
3) Nichtzutreffendes streichen  
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde  
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung  
6) Nur falls erforderlich